

# RS OGH 2023/6/27 5Ob71/12w; 2Ob55/13x; 5Ob88/16a; 6Ob115/18g; 5Ob16/19t; 5Ob174/20d; 2Ob78/23v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2023

## Norm

WEG 2002 idF WRN 2006 §18 Abs2

## Rechtssatz

Die klagsweise Geltendmachung von Gewährleistungs? und Schadenersatzansprüchen durch die Eigentümergeinschaft iSd § 18 Abs 2 Satz 1 WEG 2002 idF WRN 2006, BGBl I 2006/124, erfordert eine wirksame Abtretung dieser Ansprüche vom Wohnungseigentümer an die Eigentümergeinschaft. Die ? auch schlüssig mögliche ? Annahme der Abtretung hat durch den Vertreter der Eigentümergeinschaft zu erfolgen. Die wirksam zustandegewordene Zession bewirkt bereits im Außenverhältnis die Aktivlegitimation der Eigentümergeinschaft, ohne dass das Prozessgericht die über die Geltendmachung der abgetretenen Gewährleistungs? und Schadenersatzansprüche gegebenenfalls erfolgte interne Willensbildung der Eigentümergeinschaft überprüfen müsste. Die klagsweise Geltendmachung von Gewährleistungs? und Schadenersatzansprüchen durch die Eigentümergeinschaft iSd Paragraph 18, Absatz 2, Satz 1 WEG 2002 in der Fassung WRN 2006, BGBl I 2006/124, erfordert eine wirksame Abtretung dieser Ansprüche vom Wohnungseigentümer an die Eigentümergeinschaft. Die ? auch schlüssig mögliche ? Annahme der Abtretung hat durch den Vertreter der Eigentümergeinschaft zu erfolgen. Die wirksam zustandegewordene Zession bewirkt bereits im Außenverhältnis die Aktivlegitimation der Eigentümergeinschaft, ohne dass das Prozessgericht die über die Geltendmachung der abgetretenen Gewährleistungs? und Schadenersatzansprüche gegebenenfalls erfolgte interne Willensbildung der Eigentümergeinschaft überprüfen müsste.

## Entscheidungstexte

- RS0128567">5 Ob 71/12w  
Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 71/12w
- RS0128567">2 Ob 55/13x  
Entscheidungstext OGH 13.02.2014 2 Ob 55/13x  
Auch; Beisatz: Allfällige Anforderungen an die interne Willensbildung spielen für die Aktivlegitimation der Eigentümergeinschaft keine Rolle. (T1)
- RS0128567">5 Ob 88/16a  
Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 88/16a  
Vgl auch; Veröff: SZ 2016/120
- RS0128567">6 Ob 115/18g

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 115/18g

Beisatz: Als Titel für eine Abtretung nach § 18 Abs 2 WEG genügt bereits das gemeinschaftliche Interesse der Wohnungseigentümer an der Schadensbehebung. Einer besonderen Anführung eines Auftrags in der Abtretungserklärung bedarf es nicht. (T2)

- RS0128567">5 Ob 16/19t

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 16/19t

nur: Die klagsweise Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen durch die Eigentümergemeinschaft iSd § 18 Abs 2 Satz 1 WEG 2002 idF WRN 2006, BGBl I 2006/124, erfordert eine wirksame Abtretung dieser Ansprüche vom Wohnungseigentümer an die Eigentümergemeinschaft. (T3)

Beis wie T2

- RS0128567">5 Ob 174/20d

Entscheidungstext OGH 25.03.2021 5 Ob 174/20d

- RS0128567">2 Ob 78/23v

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 27.06.2023 2 Ob 78/23v

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128567

#### **Im RIS seit**

27.03.2013

#### **Zuletzt aktualisiert am**

24.08.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)